

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 43/2021

Veröffentlicht am: 12.07.2021

### Erste Änderung vom 26. Mai 2021

### Erste Änderung vom 26. Mai 2021 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 18. April 2018 (Amt. Mit. 30/2018)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 26. Mai 2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines berufsqualifizierenden Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Der Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang verwirkt hat.

(2) Weiterhin muss eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung nachgewiesen werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden.

(3) Zudem muss die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche nachgewiesen werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen. Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige\*r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen zugehörenden Kirche, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Fähigkeit, einfache theologische Texte zu verstehen.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über die Frage der Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 3.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wird die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Die Voraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## 2. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen“, „Religion und Gesellschaft“, „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“, „Abschluss“. Die Studienbereiche enthalten verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte. Die Module aus den Studienbereichen „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“ und „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“ werden jeweils interdisziplinär von Lehrenden aus zwei Fachgebieten verantwortet.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	PF/WP	Beteiligte Fachgebiete	LP
<b>Einführung</b>			<b>6</b>
Theologie als Wissenschaft	PF	Systematische Theologie	6
<b>Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen</b>			<b>50</b>
Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments	PF	Altes Testament, Neues Testament	20
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung	PF	Altes Testament, Kirchengeschichte	10
Dogmen und Bekenntnisse	PF	Kirchengeschichte, Religionsgeschichte	10
Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und in der Gegenwart	PF	Neues Testament, Praktische Theologie	10
<b>Religion und Gesellschaft</b>			<b>6</b>
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	PF	Praktische Theologie	6
<b>Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart</b>			<b>40</b>
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart	PF	Kirchengeschichte, Systematische Theologie	10
Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven	PF	Sozialethik, Neues Testament	10
Religiöse und philosophische Anthropologie	PF	Systematische Theologie, Religionsgeschichte	10
Sprachliche und rituelle Handlungsformen	PF	Praktische Theologie, Altes Testament	10

<b>Abschluss</b>			<b>18</b>
Masterarbeit	PF		18
<b>Summe</b>			<b>120</b>

(3) Im Studienbereich **Theologie als Wissenschaft** werden die Studierenden auf der Grundlage bisher erworbener Kompetenzen und Qualifikationen befähigt, im Horizont der eigenen, auch religiösen Biographie und Praxis die Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu verstehen.

(4) Im Studienbereich **Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart** gilt es,

- anthropologische, historische und religionswissenschaftliche Voraussetzungen des menschlichen Redens von Gott zu thematisieren;
- biblische Texte mit historisch-kritischer Methodik zu analysieren und deren Auslegung hermeneutisch und theologisch zu reflektieren;
- Grundzüge dogmen- und theologiegeschichtlicher Paradigmen kennenzulernen;
- die Möglichkeiten gegenwärtiger Rede von Gott, etwa in der Predigt, zu bedenken.

(5) Im Studienbereich **Religion und Gesellschaft** werden die Studierenden befähigt,

- durch die Auseinandersetzung mit religionssoziologischer, kirchentheoretischer und pastoraltheologischer Forschung ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln;
- religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können;
- Perspektiven künftiger Berufstätigkeit zu entwickeln.

(6) Im Studienbereich **Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart** wird die orientierende und erschließende Funktion von Religion thematisiert, indem die Studierenden befähigt werden,

- die Grundlagen und Voraussetzungen ethischer Urteilsbildung, insbesondere in ihrer historischen, kulturellen und politischen Dimension, kritisch zu reflektieren;
- die biblischen, theologie- und geistesgeschichtlichen Traditionen einer christlichen Lebens- und Weltorientierung gegenwartsbezogen zu rekonstruieren;
- die gegenwärtigen Orientierungspotentiale (christlich-)religiöser Praxis zu bedenken.

(7) Im Studienbereich **Abschluss** geht es darum, folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion sowie
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(8) Der Studiengang verbindet forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

- Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich theologisch wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.

- Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.
- Durch Blended-Learning werden Hilfestellungen bei der Rezeption der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet.
- Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden erörtert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden systematisiert und vertieft.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb05/studium/studiengaenge/master>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **3. § 7 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ beträgt 6 Semester (berufsbegleitend). Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle drei Jahre zum Sommersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 16 HHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

### **4. § 15 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Für alle in der Modulliste vorgesehenen Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen (vgl. § 26 Abs. 1), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Die maximal zulässige Fehlzeit aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen beträgt 20 % aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage. Außerdem darf nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) pro Modul, versäumt werden. In Modul 2.1 dürfen nicht mehr als zwei Präsenzzeiten (Wochenenden oder Seminarwoche) versäumt werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit

einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(3) Die Präsenzphasen werden vor Beginn des ersten Semesters verbindlich festgelegt und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

## **5. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls entweder im Vorlesungsverzeichnis oder im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **6. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

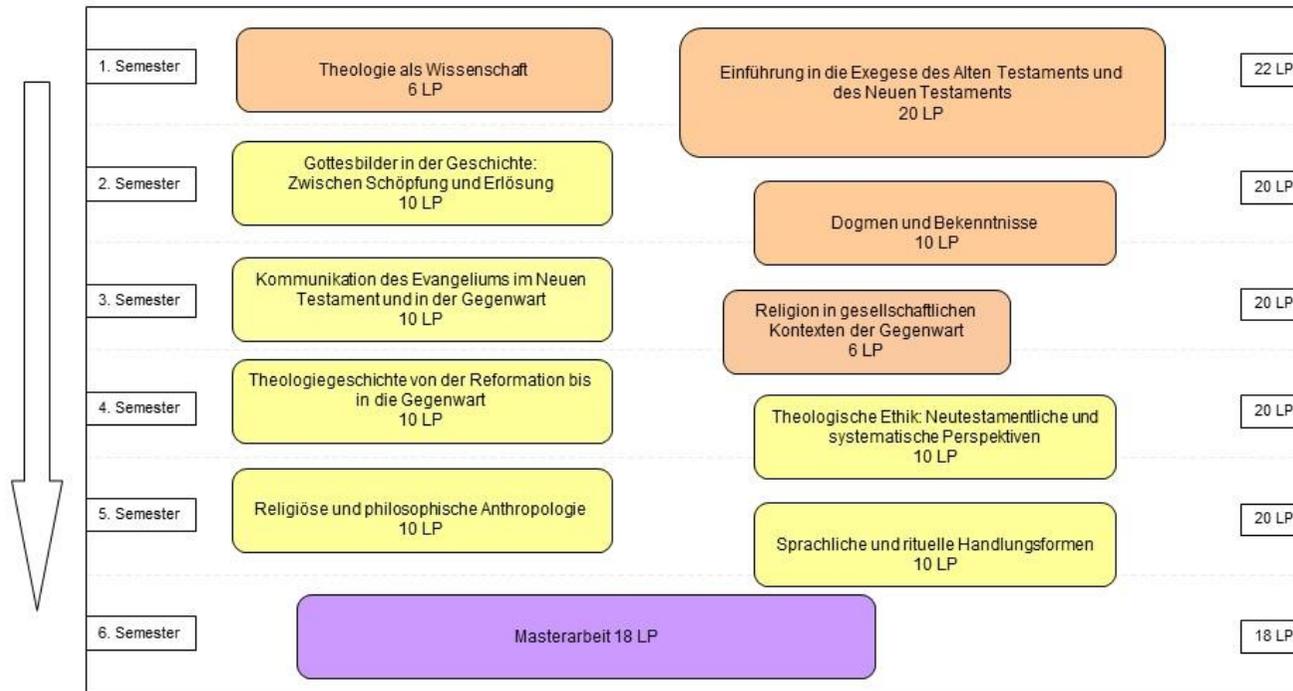
(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

## **7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

# Anlage 1: Studienverlaufsplan

## Studienverlaufsplan M.Th. Evangelische Theologie



### Legende

Basis    Aufbau    Abschluss  
 Pflichtmodule:

8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Modulliste**

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziel</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Theologie als Wissenschaft (Modul 1) <i>Theology as Academic Discipline</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden können Momente eigener (und/oder selbst beobachteter) religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen wahrnehmen. Sie begreifen Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug) und verstehen die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments (Modul 2.1) <i>Introduction to the Exegesis of the Old and New Testaments</i>	20	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden können leichte neutestamentliche Texte im Original übersetzen und hebräische Texte mit Hilfsmitteln soweit philologisch durchdringen, dass alttestamentliche Fachliteratur verstanden und deutsche Übersetzungen kritisch reflektiert werden können (funktionale Sprachkenntnisse). Sie können den semantischen und syntaktischen Gehalt der Texte sowie den historischen Prozess der Textentstehung im Rahmen der jeweiligen kulturellen und religions-geschichtlichen Umwelt analysieren und mit exegetischen Hilfsmitteln und Fachliteratur umgehen. Sie können unterschiedliche hermeneutische Zugänge (historisch-kritische Interpretation, sozialgeschichtliche und feministische Auslegung etc.) zur Deutung der Texte verstehen	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und den vier Präsenzwochenenden  <u>Moduleilprüfungen:</u> - mündliche Prüfung Griechisch (20 Minuten, 5 LP), - mündliche Prüfung Hebräisch (20 Minuten, 3 LP) und - schriftliche Hausarbeit (Exegese, 40.000 Zeichen, 12 LP) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung

				und die hermeneutische Frage des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament in der christlichen Theologie reflektieren.		mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)  Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit ist das Bestehen einer der beiden mündlichen Modulteilprüfungen.
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung (Modul 2.2) <i>Images of God in History: Between Creation and Redemption</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden können unterschiedliche historische und gegenwärtige hermeneutische Zugänge zur Bibel auf ihre Voraussetzungen, Probleme und Erschließungsleistung hin beurteilen. Sie können verschiedene Redeweisen und Bilder von Gott und verschiedene Konzepte von Schöpfung und Erlösung in ihrer kontextuellen Bedeutung im Alten Testament, in wechselnden kirchen- und theologiegeschichtlichen Kontexten und in der heutigen Gesellschaft einschätzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Dogmen und Bekenntnisse (Modul 2.3) <i>Doctrines and Church Confessions</i>	10	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, Quellen zu erschließen, geschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und so das Christentum und nichtchristliche Religionen als geschichtliche Größen wissenschaftlich verantwortet wahrzunehmen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (180 Minuten)
Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und in der Gegenwart (Modul 2.4) <i>Communication of the Gospel in the New Testament and Today</i>	10	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, neutestamentliche Texte auf der Basis exegetisch-wissenschaftlicher Methoden hermeneutisch zu reflektieren und theologisch sachgemäß zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage, den Problemhorizont dieser Texte auf ihre eigene Gegenwart zu beziehen und dabei die unterschiedlichen Zeithorizonte angemessen abzugleichen und dies eigenständig zu begründen. Sie können biblische Texte für die Gegenwart erschließen und Kriterien für ein eigenes Textverständnis deutlich machen, das	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (36.000 Zeichen)

				eine hermeneutisch-theologisch orientierte Textexegese ebenso berücksichtigt wie praktisch-theologische Theoriebildung. Sie können biblische Texte als Medien religiöser Kommunikation in homiletische Formate integrieren und eigene Texte verfassen, die eine situationsgemäße und theologisch verantwortete Thematisierung biblischer Texte darstellen. Sie können biblische Texte und praktisch-theologische Fragestellungen hinsichtlich der Konstruktion von sozialen Rollen, zum Beispiel von Geschlechterrollen, bedenken.		
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart (Modul 3) <i>Religion in the Context of Contemporary Societies</i>	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden nehmen individuelles Leben, Kirche und Gesellschaft als unterschiedene, aber aufeinander zu beziehende Orte christlicher Religiosität wahr. Sie können religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen und individuelle Religiosität, kirchliches Leben und Religion in der Gesellschaft in ihren je spezifischen Herausforderungen für unterschiedliche Berufsfelder (Kirche, Schule, Sozialarbeit/Diakonie, Bildungsarbeit, Medien, Politik) reflektieren. Sie können situationsangemessene Profile religiöser Identität und christlichen Handelns im Beruf erarbeiten, exemplarische Situationen unterschiedlicher beruflicher Kontexte auf ihre religiöse Valenz hin analysieren und adäquate Einstellungs- und Handlungsoptionen entwickeln.	Erfolgreich abgeschlossen Modul 1	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20-30 Minuten, unbenotet)
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart (Modul 4.1) <i>History of Theology from the Reformation to the Present</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden kennen klassische Entwürfe protestantischer Theologie und geistes- und theologiegeschichtliche Entwicklungen der Neuzeit. Sie verknüpfen historische Perspektiven mit gegenwärtigen Problemstellungen der theologischen Disziplinen. Sie machen Traditionsbestände der Theologie-geschichte für aktuelle Gestaltungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft fruchtbar.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (36.000 Zeichen) oder im Falle einer

						Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven (Modul 4.2) <i>Theological Ethics: New Testament and Systematic Perspectives</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden verfügen über methodisch und inhaltlich ausdifferenzierte christliche Orientierungskompetenz in gegenwärtigen Entscheidungsfeldern. Sie haben einen Überblick über Themenfelder neutestamentlicher Ethik. Sie können die Handlungsdimensionen theologischer Orientierungskompetenz von der eigenen beruflichen Erfahrung her kritisch erschließen, haben eine biblisch-hermeneutisch dimensionierte, theologische und sozialetische Kritik- und Urteilsfähigkeit und können Geschlechterkonstruktionen vor dem Hintergrund biblischer Tradition und aktueller Debatten wahrnehmen.	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Religiöse und philosophische Anthropologie (Modul 4.3) <i>Religious and Philosophical Anthropology</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden können mit religionsgeschichtlichen Quellen schriftlicher, bildlicher und personaler Art umgehen. Sie sind in der Lage, kulturelle und religiöse Phänomene im Kulturvergleich zu analysieren und sich in Fragen religiöser Anthropologie zu orientieren. Sie verstehen den Menschen als durch symbolische Repräsentation charakterisiertes Wesen und können Grundkenntnisse der Philosophie- und Religionsgeschichte zu Reflexionen über Leben und Tod nutzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Sprachliche und rituelle Handlungsformen (Modul 4.4) <i>Verbal Expressions and Ritual Actions</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden erkennen und nutzen die Psalmgebete als sprachbildend für christliche Gebetssprache. Sie sind in der Lage, die erworbenen theoretischen Kenntnisse in verschiedenen Praxissituationen umzusetzen und anzuwenden (u.a. mit Bezug auf Rituale, Kult und Kultkritik im AT). Schwerpunkt Seelsorge: Die Studierenden sind in der Lage, seelsorgliche Situationen theologisch und psychologisch begründet zu analysieren und biblische Texte, z.B. Psalmen,	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende  <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung

				<p>als Deutungsangebot einzubringen. Sie kennen Grundsätze der methodischen Gesprächsführung und können diese in Praxisübungen umsetzen.</p> <p>Schwerpunkt Religionspädagogik: Die Studierenden können biblische Sprachformen und die damit verbundenen Wirklichkeitsverständnisse als Medien religiösen Lernens erschließen und gestalten. Sie verstehen Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit als Grund christlichen Bildungshandelns und können diesbezüglich an säkulare Bildungstheorien kritisch anschließen.</p>		mündliche Prüfung (30 Minuten)
<p>Masterarbeit (Modul 5) <i>Master's Thesis</i></p>	18	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	<p>Das Thema der Masterarbeit kann aus allen Studienbereichen des Masterstudiengangs gewählt werden. Dabei besteht in besonderer Weise die Möglichkeit, theologische Fragestellungen an das jeweilige berufliche Umfeld anzuschließen. Mit der Masterarbeit ist die Fähigkeit nachzuweisen, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Gegebenheiten auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in den Gesamtzusammenhang der Theologie einordnen zu können.</p>	<p>Erfolgreich abgeschlossene Module 1, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4., 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.</p>	Masterarbeit (144.000 Zeichen)

## **9. Anlage 3 erhält folgende Fassung:**

### **Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

#### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 3 Bewerbung**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, frist- und formgerecht zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung)
- b. Darstellung des Lebenslaufs mit den Zeiten der Berufstätigkeit in tabellarischer Form mit Nachweisen über die mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung oder ggf. einem Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung)
- c. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche (vgl. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung) bis spätestens zur Einschreibung
- d. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer

- a. einen Antrag nach § 3 auf Zulassung zum Studium gestellt hat
- b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 5)
- c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Die Beratungsgespräche werden i.d.R. persönlich in Marburg von Mitgliedern des Fachbereichs durchgeführt. Termine für die Beratungsgespräche werden rechtzeitig vor der Bewerbungsfrist angeboten.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in Absatz 4 bis 8 genannten Kriterien fest.

(4) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien, die jeweils mit Eignungspunkten versehen sind. Insgesamt können bis zu 45 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden:

- a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1-15 Eignungspunkte): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform
- b. Bibelkundliche Kenntnisse (1-15 Eignungspunkte): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

(5) Beide Teile der schriftlichen Prüfung müssen mit mindestens 5 Eignungspunkten bestanden sein. Für die Gesamtbewertung werden der Essay (a) zweifach und die bibelkundlichen Kenntnisse (b) einfach gewichtet. Sollten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsfeststellungsprüfung bestehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Studienplatzvergabe nach Rangfolge der Höchstpunktzahlen aus der schriftlichen Prüfung. Es stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung wird an der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen frist- und formgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(7) Die schriftliche Prüfung dauert vier Zeitstunden.

(8) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Eignungspunkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund nachgewiesen wird; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 5 Wiederholung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 18. April 2018 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 6. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Christl M. Maier  
Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 13.07.2021**